

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Herbertingen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Anger“ sowie der Satzung der Örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeinde Herbertingen hat mit den Beschlüssen vom 27.01.2021 sowohl den Bebauungsplan mit Grünordnung „Anger“ als auch die Örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils als Satzung beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit der jeweiligen Begründung im Rathaus der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag:	8:00 - 13:00 Uhr

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wird um vorherige terminliche Absprache und Anmeldung unter der Telefon-Nr. 07586/9208-20 gebeten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen sind im Internet eingestellt und zugänglich unter: www.herbertingen.de/de/Leben-Wohnen/Wohnen-Bauen/Bebauungspläne

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Herbertingen, 04.02.2021

gez.: Magnus Hoppe

Bürgermeister